

Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

**Anerkennung von befähigten Personen
nach § 14 Absatz 6
Betriebssicherheitsverordnung**

A: Fachliche Voraussetzungen¹⁾

1. Anforderungen an befähigte Personen

1.1 Berufsausbildung

Die befähigte Person muss eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

1.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z.B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Die befähigte Person muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i. S. des Artikels 1 der RL 94/9/EG besitzen. Liegt Berufserfahrung nur in Bezug auf vergleichbare Geräte außerhalb des Geltungsbereichs der RL 94/9/EG vor, muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung individueller Zusatzmaßnahmen (z. B. praxisorientierter Lehrgänge beim Hersteller) im Einzelfall über die Gleichwertigkeit mit der in TRBS 1203 Teil 1 Nr. 2.2 geforderten Berufserfahrung entschieden werden.

1.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen. Die befähigte Person muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und sofern erforderlich diese Kenntnisse aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen /Unterweisungen.

2. Eignung und Weisungsfreiheit

Die befähigte Person muss zuverlässig und für die Prüftätigkeit körperlich geeignet sein.

Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.

¹⁾ TRBS 1203 „Technische Regel zur BetrSichV – Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen –, vom 18. November 2004 (BANz. S. 23 797), TRBS 1203 Teil 1 „Technische Regel zur BetrSichV – Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Explosionsgefährdungen“ – vom 18. November 2004 (BANz. S. 23 797)

B. Betriebliche Anforderungen

1. Nachweis des vorliegenden Bedarfes. Es darf sich nicht um nur gelegentlich anfallende Prüfungen von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG, die instandgesetzt wurden, handeln.
2. Der Betrieb muss über die für die Instandsetzung der explosionsgeschützten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG, für deren Prüfung eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Einrichtungen verfügen (z.B. Tränkanlagen).
3. Es müssen die zur Prüfung der instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie ggf. Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte vorhanden bzw. verfügbar sein.
4. Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Bauartzulassungsunterlagen, Prüfbescheinigungen, Herstellerunterlagen usw. bei der Prüfung vorliegen.
5. Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte, unter Beachtung der in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
6. Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen darüber bestimmen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
7. Die Firma muss eine Freistellungserklärung in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgeben, dass die von der Behörde anerkannte befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
8. Für die Dauer der Tätigkeit der anerkannten befähigten Person muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch des Landes gegen die betreffende Firma auf Freistellung abgedeckt ist.
9. Bestätigung, dass es der befähigten Person ermöglicht wird, ihre Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, Schulungen bzw. Unterweisungen.
10. Es muss sichergestellt sein, dass die Prüfergebnisse dokumentiert und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden sowie die zur Prüfung erforderlichen Messgeräte regelmäßig gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden.

C. Verfahrensbeschreibung

Zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Betriebes (Abschnitt B) und der Überprüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers und seiner Fertigkeiten und Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen (Abschnitt A), ist durch die für die Anerkennung zuständige Behörde (Anerkennungsbehörde) oder eine von ihr beauftragte Stelle eine Betriebsbegehung und ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber erforderlich.

Der Antragsteller beauftragt eine zugelassene Überwachungsstelle mit der Abgabe einer gutachterlichen Äußerung. Dabei sind die o. g. Prüfkriterien zu berücksichtigen, die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann.

In Anwesenheit des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle können Probeprüfungen absolviert werden. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde festgelegt.

Soweit der Antragsteller als Prüflabor oder Inspektionsstelle nach Normen der DIN EN ISO/IEC 17000er - Reihe akkreditiert wurde, ist der Umfang der gutachterlichen Äußerung und der Probeprüfungen darauf abzustimmen.

Die Anerkennungsbehörde entscheidet über den Antrag:

- nach Vorlage der Antragsunterlagen gemäß Abschnitt D,
- auf Basis der gutachterlichen Äußerung der zugelassene Überwachungsstelle,
- im Ergebnis des persönlichen Gespräches.

Die Anerkennung wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.

D: Antragsunterlagen

Schriftlicher formloser Antrag mit folgendem Inhalt:

1. Angaben zum Antragsteller
 - a. Anschrift der Betriebsstätte bzw. der Betriebsabteilung, in welcher die von der Behörde anerkannte befähigte Person tätig werden soll
 - b. Prüfaufgaben, für welche die Anerkennung beantragt wird*
 - c. Nachweis des Prüfbedarfs und Angabe zu den Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG, die geprüft werden sollen (technische Parameter, Gerätegruppe, Kategorie, Zündschutzarten etc.)
 - d. Erklärung des Antragstellers über die Weisungsfreiheit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person
 - e. Soweit vorhanden, Zertifizierungsurkunde für ein Qualitätssicherungssystem oder Angaben zum Qualitätssicherungsverfahren

2. Angaben zur Befähigten Person
 - a. Vor- und Zuname
 - b. Geburtstag und –ort
 - c. Beruf
 - d. Privatanschrift des Bewerbers
 - e. Kopie des Anstellungsvertrages, zwischen dem Antragsteller und der/den Befähigten Person/en
 - f. Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe des fachlichen Werdegangs
 - g. Kopien von Diplomurkunde und –zeugnis, Meisterbrief und –zeugnis, Facharbeiterzeugnis oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation des Bewerbers
 - h. Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch
 - i. Polizeiliches Führungszeugnis
 - j. Nachweis der mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG

3. Gutachterliche Äußerung der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle

4. Freistellungserklärung (s. Abschnitt F)

5. Schriftliche Bestätigung des Versicherers über eine bestehende Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person entsprechend Abschnitt B, Ziffer 7 sowie eine Verpflichtung des Versicherers entsprechend Abschnitt E. Verpflichtung des Versicherten, bei Änderung des Vertrages die Anerkennungsbehörde zu unterrichten.

6. Bei einem Antrag auf Verlängerung kann auf die Unterlagen nach 2. e, f, g, j und 3. verzichtet werden. Jedoch sind Angaben zu den durchgeführten Prüfungen der letzten 5 Jahre und der aktuellen Tätigkeit im Betrieb sowie Fortbildungsnachweise dem Antrag beizufügen.

E. Freistellungserklärung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.1993 – Az.: III ZR 34/92 – (Neue Juristische Wochenschrift NJW 1993, S. 1784 ff.) ausgeführt, dass die Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins im Rahmen der Ihnen durch die Vorschriften hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen zugewiesenen Tätigkeiten und übertragenen öffentlich-rechtlichen Befugnissen eine ähnliche Rechtstellung einnehmen, wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Im Rahmen eines Prüfungsverfahrens betreffend überwachungsbedürftiger Anlagen sind die Sachverständigen demnach als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen, wonach sich die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzung nach Amtshaftungsgrundsätzen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für die nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung von einer Behörde anerkannten befähigten Person, da hier ebenfalls eine ähnliche Rechtstellung wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt und das Land nach den zitierten Bestimmungen auch in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung herangezogen werden kann.

Die Anerkennungsbehörde spricht daher die Anerkennungen nur aus, wenn die im Abschnitt F als Muster vorliegende Erklärung schriftlich abgegeben wird.

F. Muster für eine Freistellungserklärung

1. Die Firma (**Name, Straße, Ort**) verpflichtet sich, das Land **XXXXXX** von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der Firma (**Name**) angestellte, gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der Behörde anerkannte befähigte Person (**Herr/Frau, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort**) bei der Prüfung der von der Firma (**Name**) instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land **XXXXXX** Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten befähigten Person sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen das Land **XXXXXX**, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten befähigten Person aus der Firma eintreten.

Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen das Land **XXXXXX** zu verzichten.

2. Die Firma (**Name**) verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem Land **XXXXXX** durch die Anerkennung der unter Ziff. 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag mit den im jeweiligen Anerkennungsbescheid festgesetzten Deckungssummen abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen des Landes die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land **XXXXXX** erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.
3. Die Firma (**Name**) verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung der Anerkennungsbehörde mitzuteilen.

Der Nachweis über die Versicherung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift